

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.10.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

§ 12 erhält folgende Neufassung:

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Torgelow erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <http://www.torgelow.de/Bekanntmachungen>. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung.
Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung Bahnhofstraße 2 in Torgelow bereitgehalten oder können kostenpflichtig unter der Adresse: Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Stadt Torgelow kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln der Stadt befinden sich:

in Torgelow:	neben dem Eingang des Rathauses
in Heinrichsruh:	Heinrichsruh Nr. 16 a
in Holländerei:	Holländerei Nr. 9
	Holländerei Nr. 52
in Müggenburg:	an der Bushaltestelle im Ort.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Absatz 4 zur Kenntnis gegeben.

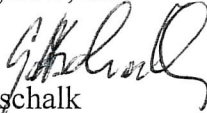
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4 bzw. durch Auslegung im Rathaus.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den

04. 11. 2014



Gottschalk
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.